



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.40 RRB 1926/1699**
Titel **Ausweisung.**
Datum 20.08.1926
P. 607

[p. 607]

[Präsidentialverfügung]

Die Polizeidirektion berichtet:

Frau Karolina Maglia-König, geboren am 5. April 1871, von Scaria, Provinz Como, Italien, wohnhaft Birchstraße 65, in Zürich 6, muß schon seit Jahren aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Frau Maglia stammt als ledig von Attlisberg, Baden. Sie verheiratete sich am 8. September 1890 in Basel mit Ambrogio Francesco Giuseppe Maglia, geboren am 21. Juli 1866, von Scaria, nachdem sie von ihm bereits am 12. Juni 1889 den Sohn Karl geboren hatte, der sich später in Deutschland einbürgern ließ. Eine Tochter aus dieser Ehe, Luise, geboren am 10. Mai 1891, starb am 12. Juli 1892 in Hüntwangen. Der Ehemann verschwand bald darauf. Er soll angeblich nach Amerika ausgewandert sein. Frau Maglia lebte seither mit Carlo Bonaglia, geboren am 15. Juni 1876, von Tradate, Provinz Como, Italien, im Konkubinat. Von ihm hatte sie sechs Kinder, von denen nur noch die Tochter Emma Emilie, geboren am 21. Juli 1908, und der Knabe Hermann Ernst, geboren am 24. August 1913, am Leben sind. Die erste Tochter aus diesem Verhältnis, Margaretha, geboren am 4. März 1902, starb während des Heimschaffungsverfahrens am 10. November 1918. Der Staatskasse sind durch ihre Versorgung im Burghölzli Unterstützungsauslagen im Betrage von Fr. 914.20 entstanden. Für die Mutter und die Tochter Emma hatte die Direktion des Armenwesens während der Jahre 1909, 1914 und 1917 ebenfalls Fr. 151.70 auszulegen. Am 26. März 1926 ersuchte die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich um Bewilligung eines häuslichen Pflegegeldes von Fr. 4.- pro Tag, da Frau Maglia an Trombose erkrankt und nicht transportfähig war. Bonaglia hatte bis dahin immer recht für die Familie gesorgt, wurde dann aber selbst arbeitsunfähig. Vom 8. April bis 28. Mai 1926 war Frau Maglia im Kantonsspital Zürich. Die Kosten hierfür belaufen sich auf Fr. 306.-. Ab 1. Juni befand sich die Patientin wieder zu Hause. Für das häusliche Pflegegeld mußte die Armenpflege zu Lasten der Staatskasse insgesamt Fr. 178.- bewilligen. Dazu kommen noch Arztrechnungen und Transportkosten. Am 20. Juli 1926 verreiste Frau Maglia nach Italien, kehrte aber am 7. August wieder hierher zurück, nachdem sie für die Kinder Unterkunft bei den Verwandten des Bonaglia und für sich die Aufnahme in ein Spital in Mailand gesichert hatte. Sie will nun mit beiden Kindern am 21. August 1926 endgültig ausreisen. Es ist jedoch geboten, noch die Ausweisung zu verfügen, um eine Rückkehr der kranken Frau und damit eine erneute Inanspruchnahme der Öffentlichen Wohltätigkeit zu verhindern. Die gesetzlichen Bedingungen hierfür sind erfüllt.



Der Präsident des Regierungsrates, auf Antrag der Polizeidirektion und gestützt auf Artikel 27, Absatz 2, und 28, Absatz 1, der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921, sowie aus armenpolizeilichen Gründen,

verfügt:

I. Frau Karolina Maglia-König, geboren am 5. April 1871, von Scaria, Provinz Como, Italien, wohnhaft Birchstraße 65, in Zürich 6, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in unserem Lande und das Wiederbetreten der Schweiz ohne die ausdrückliche Bewilligung der für den Vollzug zuständigen zürcherischen Polizeidirektion (Gesandtschafts- oder Konsulatsvisum genügt nicht) wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Bestrafung gemäß Artikel 21 der oberwähnten Verordnung vom 29. November 1921 (Gefängnis bis zu 60 Tagen und Buße bis Fr. 5000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Frau Karolina Maglia-König, wohnhaft Birchstraße 65, in Zürich 6, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeidirektion zum Vollzug, c) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, d) die kantonale Fremdenpolizei, e) die Direktion des Armenwesens, f) die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, g) den Polizeivorstand der Stadt Zürich. h) das Zentralkontrollbureau der Stadt Zürich.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]